

Informationen zur Beihilfe



**Heilbehandlungen gemäß
§ 4 Abs. 1 Nr. 9 BVO NRW**

Stand: Februar 2012

Heilbehandlungen gem. § 4 Abs. 1 Nr. 9 BVO NRW

Voraussetzung

Die Heilbehandlung muss vom Arzt schriftlich verordnet sein. Die Heilbehandlung muss von einem Angehörigen der Heilhilfsberufe (z.B. Physiotherapeut, Logopäde) erbracht werden.

Beihilfefähige Höchstbeträge VV 4.1.9.3 zu § 4 Abs. 1 Nr. 9 BVO

Die beihilfefähigen Höchstbeträge richten sich nach dem [Leistungsverzeichnis für ärztlich verordnete Heilbehandlungen](#).

Andere als im o.g. Leistungsverzeichnis aufgeführte Heilbehandlungen sind nicht beihilfefähig.

Behindertensport § 4 Abs. 1 Nr. 9 BVO

Aufwendungen für die Teilnahme am Behindertensport unter ärztlicher Überwachung (z.B. im Rahmen einer Herzinfarkt-rehabilitation) sind beihilfefähig, sofern eine ärztliche Verordnung vorliegt und der Sport in den dafür besonders eingerichteten Behindertensportgemeinschaften durchgeführt wird. Voraussetzung für die Beihilfefähigkeit ist, dass die Übungen unter Anleitung eines Angehörigen der Heilhilfsberufe durchgeführt werden.

Rehasport / Funktionstraining VV 7.4.8 zu § 7 Abs. 4 BVO

Beihilfefähig sind die Maßnahmen, die in der Rahmenvereinbarung der gesetzlichen Rehabilitationsträger aufgeführt sind. Der Rehasport / das Funktionstraining muss ärztlich verordnet sein. Beihilfefähig sind nur die Gebühren, die der Veranstalter für gesetzlich versicherte Teilnehmer mit den Rehabilitationsträgern vereinbart hat.

Nicht beihilfefähige Aufwendungen

Kurs- bzw. Teilnehmergebühren für Gesundheitskurse, Kurse zur Gewichtsreduktion oder zur Entspannung und dergleichen sind nicht beihilfefähig. Diese Kurse sind der Prophylaxe zuzuordnen und daher nicht beihilfefähig.

Nicht beihilfefähig sind Mitgliedsbeiträge, von Sportvereinen erhobene Aufnahmegebühren, Versicherungsbeiträge, Aufwendungen für den Besuch eines Fitness-Studios oder für allgemeine Fitness-Übungen und Fitness-Geräte sowie für notwendige Sportbekleidung und die Fahrten zum Veranstaltungsort. Dies gilt auch für die Aufwendungen einer ggf. notwendigen Begleitperson.

Rechtliche Hinweise

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Bestimmungen zur Beihilfe geben. Bitte haben Sie jedoch Verständnis dafür, dass dieses Merkblatt nur eine begrenzte Übersicht der umfangreichen Bestimmungen geben kann. Rechtsansprüche können Sie hieraus nicht ableiten.

Impressum

Herausgeber:


Rheinische Versorgungskassen

Adresse:

Rheinlandhaus

Mindener Straße 2

50679 Köln

 www.versorgungskassen.de

 info@versorgungskassen.de

 (0221) 82 73-0

Ansprechpartner:

Wolfgang Tries

 (0221) 82 73-44 88 (Servicenummer)

 (0221) 82 84-36 86

 beihilfen@versorgungskassen.de